

Buchbesprechungen

1. Philosophie

KERSTING, WOLFGANG, *Jean-Jacques Rousseaus ‚Gesellschaftsvertrag‘* (Werkinterpretationen). Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 2002. 228 S., ISBN 3-534-14502-X.

Der Autor, Ordinarius in Kiel für Sozial- und Rechtsphilosophie, ist durch zahlreiche umfassendere Veröffentlichungen zu dem Gesellschaftsvertrag und den Vertragstheoretiker hervorgetreten, wie im besonderen zu Hobbes, Rousseau (1718–1778) (= R.) und Kants politischer Philosophie. Kerstings (= K.) Untersuchungen zu Machiavellis „Der Fürst“ und zu den „Discorsi“ wie auch zu Platons „Politeia“ lieferten bei diesen Forschungen jeweils Vergleichspunkte. K., der sich keineswegs scheut, sich als Philosoph bei zeitgenössischen Debatten wie um die Menschenrechte, um den Egalitarismus oder völkerrechtliche Themen zu Worte zu melden, hat es unternommen, das Werk „Du Contrat Social“ eingehend zu besprechen, auf deutsch unterschiedlich „Vom Gesellschaftsvertrag“ oder „Gesellschaftsvertrag“ genannt. Darauf hatte man gewartet und die Leser werden nicht enttäuscht.

Es ist einerseits ein dichter Kommentar der vier Bücher dieser schmalen und inhaltsreichen Schrift R.s entstanden. Andererseits ordnet K. dieses 1762 erschienene Werk in das schriftstellerische Schaffen und den philosophischen Weg des von der Politik nie losgekommenen R. ein. Und so erhält der Leser Einblick in den Zweiten Diskurs von 1755, den Artikel „Économie Politique“, welchen R. für die Diderotsche Encyclopédie 1759 verfaßte, den 6. Brief vom Berge wie auch in die Erstfassung des „Du Contrat Social“ (63). Damit eröffnet sich ein facettenreicher, spannender Blick auf das Schaffen dieses Genfers, welcher über einen konzisen, nicht selten aphoristischen Stil verfügte, eines Autors, der sich glücklich schätzen durfte, bereits als Kind vom Vater in die Doppelbiographien Plutarchs eingewiesen worden zu sein, der sich mit der römischen Rechtsgeschichte beschäftigt und sich als Sekretär Frankreichs in Venedig in die Diplomatie der Lagunenstadt eingearbeitet hatte. Nicht zuletzt verfügte R. über solide Kenntnisse der wirkmächtigen politischen Schriften seiner Zeit, er kannte die einschlägigen Werke des Hugo Grotius, des Thomas Hobbes, des John Locke sowie des Bischofs Warburtons Warnungen vor einer Ausdünnung des Christentums in Richtung Moral. Spinozas Schriften waren R. vertraut.

Drittens geht es K. nicht um eine harmonisierende Auslegung. Er will das Werden und Ringen R.s um die Gedanken aufzeigen, die Auseinandersetzungen R.s mit den Aufklärern, aber auch mit Vertragstheoretikern wie Hobbes oder Pufendorf, die zu unterschiedlichen Stellungnahmen von seiten R.s führten; nicht alle Positionen hat R. auch in gleicher Weise durchdenken können, auch die eigenen Stellungnahmen mit allen ihren Implikationen nicht immer durchschaut, wie K. betont (65, 112). „Wohin man im Contrat Social auch immer seinen Blick richtet, immer stößt man auf eine Liberalismus-Republikanismus-Spannung“ (98).

K. bescheidet sich viertens nicht mit einem solchen geschichtlichen Blick, vielmehr setzt er an neueren Überlegungen der politischen Philosophie an, welche in Auseinandersetzung mit der Schrift vom Gesellschaftsvertrag R.s ihrerseits getreten waren; ich nenne nur Erich Kaufmann (108) mit seinem 1931 veröffentlichten Aufsatz „Zur Problematik des Volkswillens“, eine Schrift, welche betonte, wie unumgänglich eine sichtbare Repräsentation des Staates oder des Gemeinwesens war und die schloß, daß R. sich mächtig geirrt habe, als er behauptete, der Allgemeinwille verweigere sich jeder Darstellung (109); oder K. führt Carl Schmitt an (105), der für K. mehr erahnte und erspürte, als daß er sauber nachwies, daß R. nicht trotz, sondern gerade wegen der bei ihm zentralen Figur des Vertrags vom homogenen Volkskörper, von einer mit sich und untereinander integrierten Bevölkerung ausging und dieser, erst dieser, den Vertrag zumutete. R. also,

so darf ich die von K. eingeschlagene Interpretationslinie ausziehen, als ein Vorläufer kommunitaristischen Denkens! Ein Ausflug zu J. Rawls fehlt nicht (29); „verschleierte wird bei Rawls wie bei den im 2. Diskurs handelnden Reichen: alle Positionen treten [bei Rawls] vor das Gericht der Beschließenden, keine wird heimlich hinübergerettet, wohingegen [im 2. Diskurs] die Reichen ihre Positionen verschleiern und durch den Vertrag mit den Armen zementieren wollen“ (29). Und im *Contrat Social* stelle R. das Gute vor das Rechte (100). R. und Schumpeter werden an der Frage der Erfüllbarkeit des Rationalitätsideals gemessen (175). Das Charakteristische von K.s Interpretationsmethode ist damit schon erkennbar: Abgrenzungen immer wieder, vor allem von Hobbes und Locke, das R.sche Denken auch mit Kants „Rechtslehre“ vergleichend; Hervorheben der Bedingungen der Möglichkeit des politisch-institutionell verfaßten Lebens: Diese seien für Rousseau die Tugend, der fast naturwüchsige Zusammenhalt der Bürger (weswegen benötigen sie dann eigentlich noch den Staat, könnte man vorwitzig fragen) sowie die Gemeinwohlorientierung der Bürger (98) samt ihrem Gemeinsinn (93). K. spart aber auch nicht an Kritik: an der Forschung über R., welche sich immer noch schlecht damit abfinde, daß das Werk eines Menschen – wie R. zweifellos einer war – Brüche, Kehrtwendungen, auch Lücken habe, so daß es eine bruch- und lückenlose und auf einen Nenner zu bringende geistige Entwicklung R.s ebensowenig gegeben habe, wie es eine solche Interpretation geben könne, es sei denn um den Preis der Vergewaltigung von Werkgeschichte und Werk. Interpretieren würden ihren Autoren meist nur eine geradlinige, oft schon in der Kindheit grundgelegte und kontinuierlich entfaltete Entwicklung zugestehen. Sie aber bei Rousseau anzunehmen, verfehle ihn völlig, ihn, der zeitlebens mit sich und den Mitmenschen um die Wahrheit in immer neuen Ansätzen rang, der unablässig ihre Nähe suchte und sie unverzüglich floh. K. entreißt den Text R.s fast allen, die sich auf ihn berufen (z. B. die Diskursethiker, 134, 209 u. a.).

Dabei ist der Stil K.s, beredt und zugleich unmißverständlich, souverän und ganz bei der Sache, süffig und doch nie verspielt, informativ und nicht überladen, differenziert und doch hilfreich Aphorismen den Lesern zuspierend, so daß sie den Interpretationswegen K.s und dem „*Contrat Social*“ folgen können, sich ihre Aufmerksamkeit nicht zersart und das Wichtige im prägnanten Wort mitzunehmen vermögen.

Liegt so zweifellos ein mit Nachdruck empfehlenswertes Werk vor uns, so ist es dem Rez. doch aufgefallen, daß eine Reihe der Passagen K.s gedanklich und gelegentlich bis in die Wendungen deckungsgleich sind mit dem vorher (1999) erschienenen Werk von Karlfriedrich Herb, das unter dem Titel „Bürgerliche Freiheit. Politische Philosophie von Hobbes bis Constant“ [Freiburg / München 1999] publiziert worden ist und in seinen drei weitgespannten Kap. neben Hobbes und Kant, Sieyès und Constant eben auch über Rousseau handelt. Zum Beleg meiner Behauptung: Man vergleiche K., 32 und Herb, 39f. (Stichwort: „die traditionelle Bedeutung des Naturzustandes“); K., 112f. und Herb, 113f. (Stichwort „Kommunikationsgemeinschaft“); K., 152–153 und Herb, 107–109 (Stichwort „Repräsentation“ und „Einfluß Lockes“); K., 153 und Herb, 55 (Stichwort „Tugend“); K., 162 und Herb, 75 (Stichwort: „Zuflucht zur Moralität“); auch bis 78; K., 201 und Herb, 192 (Stichwort „Die menschliche Natur geht nicht rückwärts“); K., 203 und Herb, 119–121; K., 208 und Herb, 88f., 109 und 114f.; K., 209 und Herb, 192 (Stichwort „Verlangsamung des Fortschritts“). Auch wenn eine Reihe von Auslegungsmustern gleichsam frei zur Verfügung stehen und nicht patentierbar sind, und auch wenn K. eine unnachahmlich fruchtbare „Aneignungsfähigkeit“ besitzt, fallen die Ähnlichkeiten auf. Noch einmal: Ich behaupte nicht mehr und nicht weniger, als daß sich Parallelen finden. Dieses Werk von Karlfriedrich Herb erwähnt K. nicht, ein früheres sehr wohl, doch gibt es mit diesem keine Ähnlichkeiten. Der Rez. stellt nur ein ihm sich aufdrängendes Faktum fest, er zieht keine Schlußfolgerungen.

Worin man nach K.s Arbeit R. „*Contrat Social*“ noch weiterdenken könnte? Ich meine, daß es einen theologischen Hintergrund gibt, den man noch deutlicher thematisieren müßte („*Creatio continua*“ (95: „fortgesetzte Selbstschöpfung“), „*Creatio ex nihilo*“ (70; 97: „kontinuierliche Selbsterschaffung“), „Menschwerdung“ (K. gebraucht selbst diesen Begriff, allerdings etwas anders: 65). Nicht recht nachvollziehbar erschien mir auch die Rede vom Verpflichtungsgrund des Souveräns (65). Rückt K. sie nicht allzu nahe an die der Regierung? Sich aufhebende Widersprüche bestehen zwischen der Dar-

stellung des Vertrags des Leviathan (41 und 199): es gibt diesen Selbstbewahrungsvorbehalt. Und wenn R. mehrfach vorgehalten wird (68, 208f. u. a.), ein in die Moderne weisendes Vertragsdenken mit antik-mittelalterlichem Tugenddenken so verbunden zu haben, daß beide ins Zwielicht (71) geraten, so frage ich mich, ob man diesen Versuch so deuten muß. K. hängt R. das Schild um den Hals: Ein gescheiterter Versuch, die Vormoderne in der Moderne etablieren zu wollen (208f.). Könnte es nicht sein, daß, und so habe ich R. bislang gelesen, es ihm um Bedingungen geht, welcher kein Gemeinwesen entraten kann? Daß R. dabei eine viel stärkere Uniformität der Gewissensinhalte für notwendig hielt (IV. 8), als wir heute es tun, gebe ich gerne zu. Diese scharfe, aufdeckende Lesart K.s und die fesselnde Bewertung seiner kritischen Einsichten werden andersgewichtete R.-Auslegungen nicht verhindern können, doch machen sie es ihnen ab jetzt schon schwer, sich durchzusetzen.

N. BRIESKORN S. J.

SALA, GIOVANNI B., *Kants „Kritik der praktischen Vernunft“*. Ein Kommentar. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 2004. 379 S., ISBN 3-534-15741-9.

Kants „Kritik der praktischen Vernunft“ (= KpV), in der seine praktische Philosophie analog zur sogenannten „Ersten Kritik“, der „Kritik der reinen Vernunft“ (= KrV), entfaltet wird, ist zwar kürzer als diese, aber nicht wesentlich leichter verständlich. Dennoch gab es bisher nur einen erfolgreichen, durchgehenden Kommentar dazu, mit dem L. W. Beck der „Vernachlässigung der *Kritik der praktischen Vernunft* in der philosophischen Literatur“ begegnete. Mit Salas (= S.) Buch liegt nun ein weiterer Kommentar zur KpV vor, der bewußt stärker am Text entlangführt als Beckes thematisch gegliedertes Werk. Er ist in erster Linie für den (z. B. studentischen) Leser gedacht, der sich an der Lektüre des Originals nicht ohne Hilfe versuchen will (11). S. beginnt im ersten Sechstel des Buches mit einer Verortung der gesamten Kantischen Moralphilosophie und ihrer Entwicklung. Erst dann folgt der eigentliche Kommentar, eine abschnittsweise Interpretation der KpV, die von 2–12seitigen „Exkursen“ unterbrochen wird. Dort sollen Grundbegriffe Kants im Kontext seiner Gesamtphilosophie erläutert und eine systematische Beurteilung vorgenommen werden (12). Im dritten und letzten Teil wird kurz auf die Wirkungsgeschichte Kants eingegangen.

S. vertritt in seinem Werk die These, daß – wiewohl die KrV die KpV beträchtlich beeinflusst habe – der Kern der KpV vom Transzendentalidealismus Kants unabhängig sei (13). Damit zusammenhängend und in Anlehnung an J. Schmucker sei auch eine scharfe Trennung der vorkritischen von der kritischen Periode zu hinterfragen. Anhand der Frühschriften Kants zeigt S., daß der Formalismus der Ethik dort schon *in statu nascenti* vorhanden ist und die ethische Prinzipienlehre in den „Bemerkungen zu den Beobachtungen“ bereits ihre endgültige Gestalt gewinnt (37). Bei den Abschnitten I und II der „Grundlegung zur Metaphysik der Sitten“ (= GMS) handle es sich nur um eine Entfaltung der Position der 1760er Jahre (51). S. weist ferner darauf hin, daß sich die vielen Spannungen innerhalb der KpV z. B. durch die Kürze der Abfassungszeit, Kants Vorliebe für die architektonische Anordnung und das Streben nach Angleichung des Aufbaus der KpV an den der KrV erklären lassen.

Der erste Teil der KpV, die „Elementarlehre der reinen praktischen Vernunft“, teilt sich in eine längere „Analytik“ und die kürzere „Dialektik“, wobei der Kommentar den Proportionen der KpV im wesentlichen entspricht. Die Paragraphen 1–8 der Analytik werden von S. als Variationen eines einzigen Themas interpretiert: dem Dilemma zwischen zwei Bestimmungsgründen des Willens, dem Objekt, insofern es einem sinnlichen Begehren entspricht, und der rein formalen Qualifikation der praktischen Regel (87). Ein Exkurs betrachtet das Verhältnis der in § 7 aufgestellten Formel des kategorischen Imperativs zu den Formeln in der GMS, wobei die Einheit der Formeln in bezug auf die sogenannte „Zweck-Mittel“-Formel in Frage gestellt und in dieser die Rückkehr der Ethik Kants zur herkömmlichen Lehre vom Menschen als *norma obiectiva moralitatis* und einer „materialen Wertethik“ gesehen wird (106). Die in der KpV im Anschluß an § 8 folgende „Deduktion der Grundsätze“ wird unter Bezugnahme auf die KrV behandelt, nicht ohne dabei auf den dort von Kant in anderer Weise verwendeten Begriff der „Deduktion“ einzugehen. Der ganze Abschnitt wird als (nach GMS III) weiterer fehlge-